

# **1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung der Stadt Eppstein**

Aufgrund der §§ 5, 27, 35a und 36a der Hessischen Gemeindeordnung (HGO) in der Fassung vom 7. März 2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert Artikel 1 des Gesetzes vom 1. April 2025 (GVBl. 2025 Nr. 24), hat die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Eppstein in ihrer Sitzung am 11.12.2025 nachstehenden 1. Nachtrag zur Entschädigungssatzung beschlossen.

## **§ 1 Aufhebung des § 3 Absatz 2**

Die Regelung des § 3 Absatz 2 wird aufgehoben.

## **§ 2 Neufassung des § 3 Absatz 4**

Die Regelung des § 3 Absatz 4 lautet fortan wie folgt:

- (4) Die Aufwandsentschädigung nach Abs. 1 wird für den höheren Aufwand bei dem Wahrnehmen besonderer Funktionen um eine monatliche Pauschale erhöht. Diese beträgt für
- den/die Vorsitzende(n) der Stadtverordnetenversammlung 10,00 €
  - ehrenamtliche Stadträinnen und Stadträte 10,00 €
  - Fraktionsvorsitzende in der Stadtverordnetenversammlung 10,00 €
  - Ortsvorsteher/Ortsvorsteherinnen 10,00 €
  - die Ausübung eines besonderen Sachgebietes 10,00 €
  - die Ausübung eines ehrenamtlichen Dezernats 250,00 €.

## **§ 3 Inkrafttreten**

Dieser Nachtrag tritt zum 01.01.2026 in Kraft.

Eppstein, 11.12.2025

Der Magistrat der Stadt Eppstein

Alexander Simon

Sabine Bergold

Bürgermeister

Erste Stadträatin